



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N05, Kanton Bern

vom 22. April 2016

Wegen Baustelle auf der Nationalstrasse,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 2 Buchstabe a und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N05 im Baustellenbereich:

in Fahrtrichtung Biel

- von km 76.246 bis km 75.846: 100 km/h
- von km 75.846 bis km 74.884: 80 km/h
- von km 74.884 bis km 74.680: 60 km/h

II

Verschwenkung mit Einengung des Lichtraumprofils im Baubereich in Fahrtrichtung Biel.

III

Die maximale Durchfahrtsbreite beträgt 3.00 m (rechter Fahrstreifen) und 2.50 m (linker Fahrstreifen).

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplan und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten ab 23. Mai 2016 bis Ende der Bauphase (voraussichtlich ca. 16. August 2016).

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; RS 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Infrastrukturfiliale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

10. Mai 2016

Bundesamt für Strassen
Abt. Strasseninfrastruktur West
Jean-Bernard Duchoud,
Vizedirektor, Abteilungschef